

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der hiwave.net UG, Methfesselstr. 42, 10965 Berlin - Stand 01.05.2009

Präambel

Die hiwave.net UG (nachfolgend *Anbieter*) bietet folgende Produkte, Lösungen und Dienstleistungen für Mobile Marketing und Digitales Marketing an:

- a) die Vermittlung von Vermietung oder Verkauf (nachfolgend *Überlassung*) einer oder mehrerer Kurzstreckenfunk Sendeeinheiten (nachfolgend *KFS*) zum Zwecke der Aussendung digitaler Inhalte (nachfolgend *Content*) auf mobile Endgeräte über einen bestimmten Zeitraum (nachfolgend *Kampagne*), bestehend aus der im jeweiligen Angebot aufgeführten Hard- und Software mit den im jeweiligen Angebot oder in den entsprechenden gedruckten Produktinformationen spezifizierten Eigenschaften und Leistungsmerkmalen (nachfolgend Systemkonfiguration).
- b) die Vermietung oder der Verkauf von Leuchtsäulen (nachfolgend *Pylon*) durch den Anbieter
- c) Realisierung auf Mobilfunk basierender Dienste (nachfolgend *Mobilfunkdienst*), wie SMS, WapPush, MMS - Dienste für einen definierten Zeitraum. d) Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Punkten a., b. und c., wie Versand, Contentbearbeitung, Installation, Beratung u.a. durch den Anbieter.

Im Folgenden werden KFS, Pylone und Mobilfunkdienst (a., b. und c.) auch als *Produkte*, die damit zusammenhängenden Dienstleistungen (d.) als *Service* bezeichnet.

§ 1 Vertragsgegenstand, Begriffsdefinitionen

- (1) Je nach konkreten Rahmenbedingungen können Verträge zwischen Anbieter und Kunde oder auch als reine Vermittlung (im Folgenden *Vermittlung*) zwischen Kunde und Partnerfirmen des Anbieters (im Folgenden *Partner*) geschlossen werden.
- (2) Die Produkte sind nur für den angebotsgemäßen Betrieb bestimmt; eine anderweitige Verwendung der Produkte oder ihrer Teile ist nicht gestattet. Im Falle einer Miete verbleibt die gelieferte Ware im Eigentum des Anbieters.
- (3) Die Überlassung von KFS und Pylon erfolgt nur für den schriftlich vereinbarten Zweck und Aufstellungsort. Will der Kunde die Produkte zu einem anderen Zweck oder an einem anderen Ort einsetzen, so hat er die vorherige schriftliche Zustimmung des Anbieters einzuholen. Der Anbieter wird die Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen. Alle mit einem kurzfristig vereinbarten Wechsel des Aufstellungsorts verbundenen Aufwendungen gehen zu Lasten des Kunden.
- (4) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Anbieters ist der Kunde nicht berechtigt, die Produkte oder Teile davon Dritten zu überlassen.

§ 2 Vertragslaufzeit (Kampagnen), Ausfallhonorar

- (1) Eine Kampagne läuft über die im jeweiligen Angebot vereinbarte Laufzeit. Kampagnenbeginn ist der Tag der Anlieferung durch den Anbieter (bei KFS, Pylone) oder der Tag der Freischaltung eines Mobilfunkdienst. Zwischen der Beauftragung durch den Kunden und dem Kampagnenbeginn liegen mindestens vier Wochen. Die Beauftragung hat schriftlich zu erfolgen.
- (2) Storniert der Kunde den Auftrag weniger als sieben Tage vor Kampagnenbeginn oder verschiebt er sie um mehr als 12 Kalenderwochen, sind 50 Prozent des vereinbarten Überlassungspreises als Ausfallhonorar sofort fällig.
- (3) Sofern im Einzelfall nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gilt die Kampagnenlaufzeit gemäß Abs. (1) auch für alle Teile der Systemkonfiguration, um die der Vertragsgegenstand ggf. erst später erweitert wird.
- (4) Das Recht des Anbieters zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Insbesondere ist der Anbieter berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn Zahlungen des Kunden nicht vereinbarungsgemäß eintreffen.

§ 3 Lieferung, Aufstellung, Installation für KFS und Pylone

- (1) Der Anbieter liefert die Produkte per Versand oder persönlich. Lieferdaten und Aufstellungsort sind im jeweiligen Angebot angegeben. Anfallende Kosten für Fracht, Logistik, Aufstellung und Installation trägt der Kunde.
- (2) Die Aufstellung und Installation der Produkte vor Ort übernimmt i.d.R. der Anbieter. Soweit der Kunde die Aufstellung übernehmen will, bedarf es hierzu einer ausdrücklichen Vereinbarung.

§ 4 Inhalte

- (1) Die von einer KFS verarbeiteten digitalen Inhalte (nachfolgend *Content*) setzen sich i.d.R. aus verschiedenen EDV-geeigneten Dateien, z.B. GIF, JPG, TXT, VCF, MP3, 3GP, MPEG4, WMV, RM oder PDF-Formaten

zusammen. Diese Contents werden vom Kunden gemäß den vorliegenden Spezifikationen mindestens sieben Tage vor Kampagnenbeginn an den Anbieter geliefert. Der Anbieter überträgt die angelieferten Contents rechtzeitig auf die vom Kunden genutzte KFS.

(2) Der Kunde kann den Anbieter mit der Erstellung der Contents beauftragen. In diesem Falle hat die Beauftragung mindestens vier Wochen vor Kampagnenbeginn zu erfolgen.

(3) Alle angelieferten Contents können vom Anbieter oder Partner aus technischen Gründen, Sicherheitsgründen, aus Gründen, die den geregelten Betrieb der Geräte gefährden, oder bei Gefahr von Rechtsverstößen abgelehnt werden. Die Ablehnung wird dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Eine Auflistung aller gültigen Contentformate stellt der Anbieter auf Anfrage zur Verfügung.

(4) Sofern nicht anders vereinbart, gewährt der Kunde dem Anbieter ein einfaches, auf Informationszwecke (Webseite - Referenzen, Informationsmaterial) beschränktes Nutzungsrecht für alle Inhalte, die über KFS des Anbieters oder Partner ausgespielt werden.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

Falls nicht ausdrücklich im Angebot des Anbieters abweichend vereinbart, gelten folgende Bedingungen:

(1) Alle Preise und Gebühren verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen MwSt. Die Preise und Gebühren ergeben sich aus dem jeweils gültigen Angebot des Anbieters.

(2) KFS, Pylone: Alle Preise und Gebühren sind zahlbar ohne Abzug zu 50 Prozent bei Beauftragung durch den Kunden und zu 50 Prozent innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung zum Kampagnenbeginn.

(3) Mobilfunkdienst: Alle Preise und Gebühren sind zahlbar ohne Abzug innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung. Für die Nutzung von GSM/UMTS basierten Diensten richtet der Anbieter ein Kundenkonto ein. Für den Kunden wird eine Vorauszahlung in Höhe der geschätzten Übertragungskosten (z.B. Terminierung SMS, MMS, Processing Fee) bei Beauftragung fällig. Diese Vorauszahlung wird am Ende der Kampagne mit den tatsächlich angefallenen Kosten verrechnet. Entsteht eine Differenz so wird der Restbetrag bei die Vorauszahlung übersteigenden Kosten innerhalb von 10 Tagen fällig. Im anderen Fall wird dem Kunden auf Wunsch innerhalb von 10 Tagen der Differenzbetrag ausgezahlt oder sofort mit einer vorhandenen, fälligen Forderung an den Kunden verrechnet. Ist innerhalb der Kampagnenlaufzeit abzusehen, dass der Kontostand für die Übertragungskosten nicht ausreichen wird, so wird eine oder werden mehrere Aufstockungen des Kontos notwendig. Es ist keine Überziehung des Kontos möglich, d.h. nur bei positivem Kontostand ist der Mobilfunkdienst nutzbar. Der Kunde erkennt die Logfiles des Anbieters bzw. des Partners als maßgebliche Berechnungsgrundlage für die Rechnungslegung der Übertragungskosten an. Die Logdateien werden 60 Tage gespeichert und gelten danach als durch den Kunden genehmigt, falls keine Einwände geltend gemacht wurden. Nach 60 Tagen werden die Logfiles gelöscht.

(4) Nach Ablauf von 28 Tagen kommt der Kunde ohne Bedarf einer expliziten Mahnung automatisch in Verzug. Der Anbieter behält sich vor, eine Forderung sofort zur Zahlung fällig zu stellen und Vorauszahlung zu verlangen.

(5) Im Angebot wird die jeweilige Kampagnenlaufzeit verbindlich festgelegt. Bei Verlängerung des Überlassungsverhältnisses über die feste Kampagnenlaufzeit hinaus oder bei Änderungen an der gelieferten Systemkonfiguration werden neue und/oder zusätzlich zu vereinbarenden Preise sofort fällig.

(6) Maßnahmen zur Sicherung der Wetterfestigkeit, zur Abschirmung der KFS/Pylone zu bestimmten Gebäude- oder Straßenteilen oder Himmelsrichtungen, zusätzlicher Wartungsaufwand bei ggf. manuell vorzunehmenden Contentaustausch oder bei Störungen des Systems durch Dritte sowie zusätzliche Fahrtkosten z.B. für Gesprächstermine außerhalb der technischen Installation sind im regulären Preis nicht enthalten und werden einzeln nach Aufwand berechnet.

§ 6 Qualitätskontrollen, Zugang

(1) Die vom Anbieter angebotenen KFS erfordern aufgrund der spezifischen, äußerst schnell voranschreitenden technischen Entwicklung in diesem Marktsegment eine ständige Kontroll- und Updatemöglichkeit durch den Anbieter. Die notwendigerweise durchzuführenden Produktmodifikationen können erforderlicher Weise im wöchentlichen Turnus erfolgen. Der Kunde akzeptiert diesen Umstand und die damit auftretenden Begleiterscheinungen mit seiner Beauftragung ausdrücklich.

(2) Der Anbieter bzw. von diesem eingesetzte Vertreter erhalten zum Zwecke der laufenden Qualitätssicherung und -verbesserung und Wartung auf Verlangen kurzfristigen Zugang zu allen gelieferten KFS innerhalb der üblichen Bürozeiten. Der Kunde hat den ungehinderten und kostenfreien Zugang zu den gelieferten KFS jederzeit sicherzustellen. Ggf. anfallende Mehrkosten für den erschwerten Zugang hat der Kunde dem Anbieter in voller Höhe zu erstatten.

(3) Verwehrt der Kunde dem Anbieter dauerhaft den Zugang zu den überlassenen KFS, entfallen sämtliche Garantie- und Gewährleistungsansprüche, und der bis dato vom Anbieter ggf. geleistete Support wird beendet.

Der Anbieter ist in diesem Falle von allen sonstigen Vertragspflichten befreit. Dies gilt auch dann, wenn es sich bei der Überlassung um einen Kauf handelt.

(4) Der Kunde ist in keinem Falle von der Vertragserfüllung befreit, wenn er dem Anbieter den Zugang zu KFS wie oben beschrieben verweigert.

§ 7 Garantien, Gewährleistungsansprüche

(1) Der Anbieter verpflichtet sich, nur solche Produkte zu überlassen, deren Qualität er nach bestem Wissen und Gewissen überprüft hat. Er übernimmt keine Gewähr für Fälle, in denen der Kunde selbst Produkte bei einem Partner erworben hat, die in keinem Zusammenhang mit den Angeboten des Anbieters oder mit anderen beim Anbieter erworbenen Produkten oder Dienstleistungen stehen.

(2) Gewährleistungen und Garantien für die Vermittlung von Produkten ergeben sich aus den AGB des entsprechenden Partners. Für die Überlassung von Pylonen und der Bereitstellung von Services gelten die gesetzlich vorgeschriebenen Garantien und Gewährleistungen.

§ 8 Haftung

(1) Der Anbieter haftet insbesondere nicht bei Fehlern oder technischen Mängeln des durch den Kunden angelieferten Contents, bei unzureichender Menge des durch den Kunden angelieferten Contents, bei nicht rechtzeitiger Lieferung des Contents durch den Kunden oder bei nicht funktionierendem technischem Zusammenspiel des durch den Kunden angelieferten Content mit den mobilen Endgeräten der in der jeweiligen Kampagne vorgesehenen Empfängers.

(2) Der Anbieter weist vorsorglich darauf hin, dass insbesondere bei mobilen Endgeräten, die durch Netzbetreiber vertrieben werden, Einschränkungen der Kurzstreckenfunk-Funktionalität auftreten können, die grundsätzlich außerhalb des Einflussbereiches des Anbieters liegen. Der Anbieter übernimmt daher grundsätzlich keine Haftung für die vom Kunden möglicherweise erwartete, aber nicht vorhandene Funktionalität mobiler Endgeräte.

(3) Der Anbieter haftet nicht für Störungen oder Ausfälle der überlassenen Produkte, die auf Fälle höherer Gewalt zurückgehen.

(4) Der Kunde ist grundsätzlich selbst verantwortlich für die Sicherstellung eines rechtlichen einwandfreien Betriebs der Produkte, insbesondere in Ländern mit entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen. Er hat die Einhaltung gesetzlichen Rahmenbedingungen während des Einsatzes der Produkte sorgfältig zu beachten. Der Anbieter ist in keinem Falle schadensersatzpflichtig, sollte der Kunde aufgrund wie auch immer gearteter rechtlicher Umstände dazu gezwungen sein, die überlassenen Produkte vor oder während der laufenden Kampagne außer Betrieb zu nehmen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Anbieter keine Rechtsberatung leisten darf.

(5) Für die Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen (insbesondere Urheberrecht, Jugendschutz usw.) in Bezug auf Form der Kampagnendurchführung und dargestellten Inhalte der zu versendenden Dateien/SMS/MMS ist der Kunde verantwortlich, eine Haftung des Anbieters ist ausgeschlossen.

(6) Pylon/KFS: Der Kunde ist in vollem Umfang schadensersatzpflichtig bei Diebstahl, unbefugter Weitergabe, Beschädigung, Zerstörung oder anderweitige Außerfunktionsetzung der überlassenen Produkte durch ihn selbst oder durch Dritte. Der Anbieter erhebt in diesem Falle eine Schadensersatzforderung in Höhe von mindestens 10.000,- EUR pro einzelne überlassene KFS und 1000,- EUR pro Pylon.

(7) Mobilfunkdienst: Der Anbieter haftet nicht für Ausfälle, die auf eine verspätete Zahlung auf das Kundenkonto für Übertragungskosten zurück zu führen sind. Der Anbieter haftet nicht für den Verlust von Daten seitens der GSM Netzbetreiber.

(8) Im Falle einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung ist die Haftung soweit gesetzlich zulässig auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden und max. 10.000,- Eur begrenzt. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Die Haftung für den Verlust aufgezeichneter Daten ist auf Schäden begrenzt, die auch bei einer regel- und ordnungsgemäßen Datensicherung aufgetreten wären. Der Anbieter haftet nicht für Schäden aus Ansprüchen Dritter entgangener Gewinne, ausgebliebene Einsparungen, sowie sonstige mittelbare und unmittelbare Folgeschäden.

§ 9 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der AGB im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Falle, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck rechtlich und wirtschaftlich entspricht.

§ 10 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Verbindlichkeiten aus den hier beschriebenen Vertragsverhältnissen ist Berlin.